

## B e k a n n t m a c h u n g

### Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zur Offenlegung und Umgestaltung des Tappert auf dem ehemaligen Firmengelände der Fa. Zapf in Bayreuth

#### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Es ist beabsichtigt, das Gelände der Fa. Zapf GmbH in Bayreuth städtebaulich umzunutzen. Hierzu ist geplant, den Tappert in Teilen offenzulegen. Ein Großteil der bestehenden Verrohrung soll abgebrochen und fachgerecht entsorgt werden. Der bislang verrohrte Tappert soll künftig als renaturiertes, offenes, leicht mäandrierendes Gerinne auf einer Strecke von ca. 265 m innerhalb der neu angelegten öffentliche Grünanlage „Landschaftspark Tappertau“ verlaufen, bis er ein Aufteilungsbauwerk erreicht. Von dort aus wird der Tappert in eine Verrohrung übergeleitet, die an die restliche Bestandsverrohrung zum Teilungsbauwerk am Glasenweiher überleitet. Das neu angelegte Aufteilungsbauwerk wird so gestaltet, dass es ab einem Bemessungsabfluss von 50 l/s in den Glasenweiher entlastet. Die Entlastungsstrecke wird durch den bisherigen Lärmschutzwall und daraufhin unter einem neu zu errichtenden Überbrückungsbauwerk geleitet. Der Lärmschutzwall wird hierzu teilweise abgetragen. Für den Gewässerausbau wurde eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch die zuständige Behörde (hier: Stadt Bayreuth) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gem. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Entsprechend dem Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3, Ziffer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Eine UVP-Pflicht für die vorgesehene Offenlegung und Umgestaltung des Tappert auf dem ehemaligen Zapf-Gelände der Stadt Bayreuth besteht nicht.

Die Antragstellerin hat zudem ergänzend die vom Fachbüro OPUS GmbH, Bayreuth, erstellte, weitergehende „Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG“ im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgelegt. In dieser werden die Aspekte möglicher Umweltauswirkungen intensiver betrachtet. Im Detail wird auf das als Anlage beigefügte Dokument der OPUS GmbH vom 27.02.2023 verwiesen. Auch diese kommt zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 UVPG bekanntgemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Bayreuth, den 13.03.2023

STADT BAYREUTH

Amt für Umwelt- und Klimaschutz:

Gez. Horcher

Horcher

Verwaltungsrat